

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

36 (1.12.1901)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 36.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Bestellgeld 3.54 Mkt.
pro Jahr.

Dezember 1901.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

Inhalt: 1. Das Reichshypothekengesetz und die Rheinische Hypothekbank in Mannheim. (Fortsetzung und Schluß.) 2. Aufstellung eines Voranschlags über die außerordentlichen Unternehmungen. 3. Den Ruhegehalt eines Ratsschreibers betr. 4. Ersatzleistungen an den Grundhock auf Grund des § 42 R.-Anw. 5. Behandlung der Kosten für Auffüllung von Weg- und Baugelände. 6. Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen. 7. Gebühren der Stiftungsbeamten für auswärtige Dienstgeschäfte. 8. Nachruf. 9. Erlasse, Entscheidungen u. dergl.: Anfechtung einer Gemeinderatswahl. 10. Briefkasten. 11. Anzeigen.

Das Reichshypothekengesetz und die Rheinische Hypothekbank in Mannheim.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Einträge im Register dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden. Dieser hat jeden Pfandbrief vor der Ausgabe mit der Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und Eintragung im Register zu versehen.

Um die Rechte der Pfandbriefgläubiger wahren zu können, auch wenn das Register verloren gehen sollte, muß eine Abschrift davon bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt werden. Damit ferner auch die Beteiligten Kenntnis erhalten von dem Verhältnis zwischen den umlaufenden Pfandbriefen und der dafür vorhandenen Deckung, muß die Bank den Stand hierüber auf den letzten Tag jedes Halbjahres veröffentlichen.

Das Gesetz gibt ferner noch genauere Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht und droht für Zuwiderhandlungen gegen seine Vorschriften strenge Strafen an.

Neben den Pfandbriefgläubigern sucht das Gesetz auch die Interessen der kreditfuchenden Schuldner thunlichst wahrzunehmen. Eine Erörterung der betreffenden Bestimmungen würde aber über den Rahmen dieser Betrachtung hinausgehen. Es sei nur bemerkt, daß die Grundzüge der Darlehensbedingungen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Dagegen sollen noch einige Worte angeführt werden über die Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich zweier besonders wichtiger Arten des Kredits, nämlich des Baukredits und des landwirtschaftlichen Kredits. Der erstere wird hauptsächlich in den

Städten, der letztere naturgemäß in den Landgemeinden in Anspruch genommen.

Geld auf Baupläze und zur Ausführung von Neubauten zu leihen, ist immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Es stand deshalb zur Erwägung, ob den Hypothekbanken nicht überhaupt diese Art des Kreditierens von „Baugeldern“ untersagt werden sollte. Ein solches Verbot hätte aber die nachteiligsten Folgen für die Bauthätigkeit in den Städten gehabt. Es lag insbesondere die Gefahr nahe, daß an Stelle der Hypothekbanken-Geldverleiher getreten wären, die weniger zuverlässig gewesen wären, wie die Hypothekbanken und die den Wegfall der starken Konkurrenz dieser Banken zu einer unerträglichen Steigerung des Zinsfußes benützt hätten. Man hat deshalb, und da die Baugeldhypotheken sich in der Regel nach einiger Zeit in feste Anlagehypotheken verwandeln, den Hypothekbanken gestattet, Baupläze und Neubauten zu beleihen, jedoch dürfen diese Hypotheken den 10. Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung verwendeten Hypotheken und die Hälfte des Betrages des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Durch diese Bestimmung ist dem Kreditbedürfnis des Baugewerbes und der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger Rechnung getragen.

Der landwirtschaftliche Kredit hat eine besonders wohlwollende Behandlung in dem Gesetz erfahren. Zunächst kann durch sonderrechtliche Anordnung die Beleihungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke bis auf zwei Drittel des Werts (66% statt 60%) erhöht werden. Diese Erleichterung beruht auf der Erwägung, daß in den vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Gebieten des Reichs die Güterpreise enger dem Ertragswert sich angeschlossen haben und deshalb niedriger geblieben sind als in den

industriellen Gebieten, wo der zerstückelte Kleinbesitz vorherrscht und die Kaufpreise oft in einem ungesunden Verhältnis zum Ertrag der Güter stehen. In den letzteren Gegenden frant der landwirtschaftliche Bodenbesitz vielfach an den zu hohen Kaufpreisen, die dem Besitzer es unmöglich machen, den in Anspruch genommenen Kredit wieder abzutragen. Eine Gesundung kann hier nur eintreten, wenn die Güterpreise auf ein dem Ertrag entsprechendes Verhältnis begründet werden. Das Hypothekenbankgesetz sucht seinerseits zu dieser Gesundung insofern mitzuwirken, als es vorschreibt, daß bei der Ermittlung des Werts der Güter nicht der Verkaufswert schlechthin, sondern vor allem auch der Ertrag berücksichtigt werden muß, den das Gut nachhaltig gewähren kann. — Sodann bekundet das Gesetz sein Wohlwollen gegenüber dem landwirtschaftlichen Kredit dadurch, daß es vorschreibt, es müsse mindestens die Hälfte der für Deckung verwendeten landwirtschaftlichen Hypotheken aus Amortisationshypotheken bestehen. Diese Vorschrift bezweckt, die Amortisationshypothek als die für den landwirtschaftlichen Grundbesitz zweckmäßigste und ersprießlichste Form der Kapitalverschuldung möglichst zu fördern. Ein auf Generationen verschuldeter Grundbesitz entleidet den Landwirt thatsächlich seines Grundeigentums, nimmt ihm die Freude an seiner Thätigkeit und macht ihn zum Zinsbauern des Kapitals, der übler daran ist als der Erbpächter. Die allmähliche Entschuldung des Grund und Bodens muß deshalb ein wesentliches Element jeder gesunden Bodenkreditgesetzgebung sein. Die Amortisationshypothek aber führt ihrem Wesen nach zu einer allmählichen Befreiung des Grundstückes von der Belastung. Soll die Amortisationshypothek ihren Zweck erfüllen, so darf die Amortisation nicht zu langsam vor sich gehen. Es ist deshalb vorgeschrieben, daß jährlich mindestens $\frac{1}{4}\%$ zu tilgen ist. — Ein wesentliches Erfordernis einer landwirtschaftlichen Amortisationshypothek ist ferner die Unkündbarkeit Seitens des Gläubigers. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß bei Amortisationshypotheken ein Kündigungsrecht Seitens der Bank nicht bedungen werden darf und daß das Recht des Schuldners zu kündigen überhaupt nur bis zu längstens 10 Jahren ausgeschlossen werden kann.

Betrachten wir zum Schluß, wie sich die Verhältnisse der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim unter dem neuen Gesetz gestaltet haben. Ihr ist die Anpassung an die neuen Vorschriften außerordentlich leicht gefallen. Ihr ganzer Geschäftsbetrieb war thatsächlich schon vor dem Gesetz genau nach dessen Bestimmungen eingerichtet. Das Institut des Treuhänders brachte nur einen anderen Namen für den bisher schon bei der Bank von der Regierung bestellten Pfandhalter. Zur Ausübung des der Regierung zustehenden, weitgehenden Aufsichtsrechts ist ein staatlicher Kommissär ernannt worden. Sie hat das Recht bis zum 20fachen Betrag des bisher einbezahlten Grundkapitals Pfandbriefe auszugeben; sie hat sich bis-

her schon auf das Hypothekengeschäft beschränkt und weitere als die im Gesetz zugelassene Geschäfte auch bisher nicht betrieben. Zur Förderung des Bau- und des landwirtschaftlichen Kredits hat sie schon bisher in dem Maße beigetragen, wie es das Gesetz für zulässig und für wünschenswert erklärt. Zu Folge des mit der Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens vom Jahre 1892 ist sie für Förderung des landwirtschaftlichen Kredits sogar noch weit darüber hinausgegangen. Nach diesem Uebereinkommen gibt die Bank die ländlichen Darlehen zum Selbstkostenpreis, wie er sich aus dem Zinsfuß und dem Kurs der Pfandbriefe ergibt, ohne Berechnung der allgemeinen und speziellen Geschäftskosten. Eine Berechnung des Selbstkostenpreises wird periodisch eingereicht und der Zinsfuß nach erfolgtem Benehmen mit dem Ministerium jeweils bekannt gegeben. Er betrug Anfangs 4 Prozent, wurde im März 1895 auf $3\frac{3}{4}$ Prozent für amortisable und $3\frac{7}{8}$ Prozent für nicht amortisable Darlehen, Mitte 1899 wieder auf 4 Prozent festgesetzt und beträgt seit Ende 1899 $4\frac{1}{3}$ Prozent. Der niederste Betrag eines Darlehens ist 300 Mk. Bei den nicht amortisablen Darlehen können kleinste Raten an den Zinsverfallterminen am Kapital abbezahlt werden. Bei den amortisablen Darlehen können Abschlagszahlungen in Höhe einer Annuität ohne Kündigung erfolgen und dem Schuldner ist die Kündigung des ganzen Kapitals jederzeit freigestellt; sie kann also nicht, wie nach dem Hypothekenbankgesetz, auf 10 Jahre ausgeschlossen werden. Für diese Landes-Kreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank war bisher schon ein Kommissär der Regierung aufgestellt, welchem als Vertreter der Landwirtschaft die Mitglieder des Landwirtschaftsrats, Landtagsabgeordneter Frank und Reichstagsabgeordneter Schüler beigeordnet worden sind und welchen die Befugnis zusteht, alle auf das badische, ländliche Darlehensgeschäft bezüglichen Akten der Bank, die bewilligten und die abgelehnten Darlehensgesuche einzusehen und über die Gründe der Ablehnung Auskunft zu verlangen. Ein besonderes Verdienst hat sich die Bank durch ihre Förderung der Amortisationsdarlehen erworben. Diese nach der Begründung zu dem Reichshypothekengesetz „die für die Landwirtschaft zweckmäßigste und ersprießlichste Form“ der Kapitalverschuldung hat im Großherzogtum schon die allgemeine Versorgungsanstalt im Jahre 1837 einzuführen gesucht. Ihr Bestand an Amortisationshypotheken betrug aber im Jahre 1870 nur 2,8 Millionen Mark unter im Ganzen 9,6 Mill. Mk. Hypotheken. Die Rheinische Hypothekenbank hat im Jahre 1899 allein 129 ländliche Amortisationsdarlehen im Betrag von 752 700 Mk. gegeben und ihr Bestand an Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke war Ende 1899 im Ganzen 8 937 653 Mark, worunter 5 773 255 Mk. amortisable. Diese Darlehen sind fast ausschließlich im Großherzogtum untergebracht.

In anerkennenswerther Weise haben unter dem Einfluß des Vorgehens der Rheinischen Hypothekenbank auch

die Sparkassen die Förderung der Amortisationshypotheken sich angelegen sein lassen. Nach einer vor einiger Zeit erschienenen Zeitungsnotiz betrug der Bestand der badischen Sparkassen an amortisablen (städtischen und ländlichen) Hypotheken Ende 1899 8 236 681 Mill. Mark. Ob aber die Sparkassen nach ihrem von einer Hypothekenbank durchaus verschiedenen Wesen im Stande sind, unkündbaren, amortisablen Kredit zu gewähren, ist eine andere Frage. Jedenfalls können sie dieses weitere, wichtige Erfordernis eines gesunden Bodenkredits nur in beschränktem Umfang erfüllen. Thatsächlich werden wohl die meisten landwirtschaftlichen Hypothekenschuldner der Sparkassen jetzt einen höheren Zins $3\frac{3}{4}$ Prozent zu bezahlen haben, während die in den Jahren 895-99 zu diesem Zinsfuß bei der Rheinischen Hypothekenbank aufgenommenen amortisablen ländlichen Darlehen auch bei dem jetzigen teureren Geldstand jenen niedrigen Zins fortbezahlen und vor Kündigung dauernd geschützt sind.

Aufstellung eines Voranschlags über die ausserordentlichen Unternehmungen.

Nach den Bestimmungen der bad. Städteordnung sind von den Stadtgemeinden alljährlich Voranschläge aufzustellen, die sich aber nur auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und die Deckungsmittel der letzteren zu erstrecken haben. Nicht in den Voranschlag sind aufzunehmen, die Ausgaben für Unternehmungen, zu deren Bestreitung ausserordentliche Mittel (Anlehen, Grundstockgelder) erforderlich werden. Der Stadtrat hat in Bezug auf solche in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Bürgerausschusses, und, wo gesetzlich vorgeschrieben, Staatsgenehmigung einzuholen. Bei größeren Städten ergeben sich bei den vielerlei Unternehmungen eine große Anzahl derartiger, ausserordentlicher Kredite, die, wenn nicht systematisch zusammengestellt, den städtischen Kollegien die nötige Uebersichtlichkeit ermangeln lassen.

Die Stadt M. zum Beispiel hat bisher, um diesem Mißstande zu begegnen, jedem Rechenschaftsberichte eine Uebersicht über die ausserordentlichen Kredite angeschlossen, aus der zu ersehen ist:

- Laufende Nummer des Kredits (es sind Ende 1900 im Ganzen 349 Kredite);
- Rechnungsrubrik, unter welcher die Ausgaben zu verrechnen sind (II B oder IV § ?);
- Gegenstand, für welchen der Aufwand bewilligt und bestritten wurde;
- Datum des Bürgerausschussesbeschlusses zur Kreditbewilligung;
- Datum der Staatsgenehmigung zur Kreditbewilligung;
- Betrag der bewilligten Summe im Einzelnen und Ganzen bezüglich jeden Kredits;
- Verwendung im abgelaufenen Rechnungsjahr:

- a) auf II B;
- b) „ Rechn.-Abt. IV;
- c) zusammen;

Verwendung seit Bewilligung des Kredits;
Kreditrest;
Mehrverwendung;
Verwendungsfrist.

Allen Anforderungen vermochte diese Zusammenstellung aber nicht zu genügen, da sie einerseits schon bei Aufstellung des ordentl. Budgets gefertigt wurde und da sich andererseits die städt. Kollegien in keiner Richtung auf die eingesetzten Summen festlegten. Auch konnten die einzelnen Kreditbewilligungen nicht in eine bestimmte rechnerische Beziehung zu der Gestaltung des ordentlichen Budgets gebracht werden. Selbst eine dem Voranschlage alljährlich beigegebene Uebersicht über die beabsichtigten Aufwendungen der städtischen Ämter für außerordentliche Unternehmungen im kommenden Rechnungsjahr erwies sich als nicht ausreichend. Insbesondere ein Mitglied des Stadtrats war es, welches bei dem rapiden Anwachsen des außerordentlichen Aufwandes immer wieder auf die Notwendigkeit hinwies, eine bessere übersichtliche Darstellung dieses Aufwandes der städtischen Vertretung zu unterbreiten, um derselben auf diese Weise die Wirkungen der in den einzelnen Sitzungen des Bürgerausschusses gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Beschaffung außerordentlicher Mittel, sowie die Einwirkung derselben auf die laufende Finanzgebarung vor Augen zu führen. Dem Stadtrat M. erschien es daher wohl angezeigt, außer der dem Voranschlage jeweils angeschlossenen Uebersicht und der Kreditstandsnachweisung des Rechenschaftsberichts einmal eine authentische Zusammenstellung aller Kredite mit Angabe der bis jetzt aus denselben verwendeten Summen, der hiernach verfügbaren Restkredite und der zur Fortführung der begonnenen Unternehmungen im laufenden Jahre voraussichtlich erforderlichen Beträge den städtischen Kollegien zu unterbreiten.

Diese neuerliche Zusammenstellung wurde dem Bürgerausschuß anlässlich der diesjährigen Voranschlagsberatung ausgehändigt. Sie zerfiel in drei Abschnitte:

1. bewilligte Kredite für bereits ausgeführte Arbeiten,
2. „ „ „ noch nicht in Ausführung begriffene Unternehmungen bzw. einzelner Teile derselben und
3. Kredite, welche vom Bürgerausschuß noch nicht bewilligt sind, aber in sicherer Aussicht stehen.

Dabei war bezüglich eines jeden einzelnen Kredits die im Voranschlagsjahr zur Verwendung nötige Summe angegeben, so daß die städtischen Kollegien in der Lage waren, zu beraten und zu beschließen, ob die letzteren Summen etwa eingeschränkt oder auch für diejenigen Unternehmungen, für welche die städtischen Ämter Beträge nicht anfordern, im kommenden Jahre Aufwendungen und in welcher Höhe gemacht werden sollen.

Die Vorlage fand Anerkennung und es gelangte in der Folge der Stadtrat zu dem Entschluß, auch in Zukunft das außerordentliche Budget in der Weise zu gestalten, wobei für die Bemessung der Höhe der einzelnen Jahresverwendungen besondere Grundsätze festgestellt wurden.

Die vorgeschlagenen Grundsätze sind durch Druckvorlage dem Bürgerausschuß zur Kenntnis gebracht und hat sich letzterer in der Sitzung vom 22. Oktbr. 1901 hiermit einverstanden erklärt.

Diese Grundsätze von allgemeinem Interesse lauten:

1. Der Aufwand an Zins und Amortisation für die in einem Jahre in Anspruch zu nehmenden außerordentlichen Mittel soll sich in der Regel nicht höher belaufen als das durchschnittliche Mehrerträgnis an Umlagen in Folge Erhöhung des Steuerkapitals.
2. Eine durch die Rückwirkung der außerordentlichen Unternehmungen auf den Jahresvoranschlag bedingte Erhöhung des Umlagesfußes, welche ohnehin — wenn auch langsam — durch das unausgesetzte Steigen des allgemeinen Gemeindeaufwandes geboten wird, sollte schon im Interesse der Vermeidung sprunghafter Erhöhungen, soweit thunlich, unterbleiben. Sollte durch unvermeidliche größere Unternehmungen ein größerer Aufwand an Zins und Amortisation erforderlich werden, als dem vorjährigen Mehrerträgnisse an Umlage entspricht, so ist dies in dem Vortrage an die städtischen Kollegien zur Berücksichtigung bei der Beschlußfassung über die fraglichen Unternehmungen besonders hervorzuheben.
3. Es soll daran festgehalten werden, daß — insbesondere durch Einschränkung der Bewilligungen — eine allmähliche Reduktion des außerordentlichen Aufwandes bis zu dem unter Ziffer 1 bezeichneten Betrag eintritt.
4. In entsprechenden Zeiträumen — etwa halbjährlich — ist dem Bürgerausschuß eine Zusammenstellung der in der Zwischenzeit bewilligten Mittel und — unter Trennung in rentable und unrentable Unternehmungen bezw. in solche, welche den durch ihre Ausführung erwachsenden Aufwand an Zins und Amortisation selbst aufbringen und solche, für welche dieser Aufwand aus allgemeinen Mitteln bestritten werden muß — die Einwirkung dieser Bewilligungen auf die Höhe des Umlagesfußes zu unterbreiten.

Nach Durchführung der angestrebten Ermäßigung des außerordentlichen Aufwandes auf den Betrag des durchschnittlichen kapitalisierten Mehrerträgnisses an Umlagen in Folge Erhöhung des Steuerkapitals sollte ein dauernder Zustand erreicht werden, bei dem sich die beiden Summen (etwa 5 Proz. Kapital, Mehrertrag an Umlagen, außerordentlicher Aufwand an Zins und Amortisation) annähernd gleich kommen.

Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich mit den Vorschlägen vollkommen einverstanden und es wird nun die Vorlage über die außerordentlichen Unternehmungen jeweils

schon in der ersten Woche des neuen Jahres dem Bürgerausschuß zur Beratung vorgelegt werden.

Aus der Mitte des Bürgerausschusses wurde betont, daß durch dieses Experiment sich die wünschenswerte Gelegenheit biete, über die Dringlichkeit und Reihenfolge der einzelnen Unternehmungen zu entscheiden, daß damit das Prinzip, jede Generation soll ihre Schulden selbst bezahlen, besser gewahrt werden könne, und daß wohl auch bald andere größere Städte dem Vorgehen der Stadt M. folgen werden.

Den Ruhegehalt eines Ratschreibers betr.

Ratschreiber St. war bei folgenden Gemeinden beschäftigt:

Gemeinde B. als Ratschreiber vom 1. Januar 1881 bis 1. Oktober 1887 also 6 Jahre 9 Monate.

Gemeinde D. als Ratschreiber vom 1. Oktober 1887 bis 1. Mai 1898 also 10 Jahre 7 Monate.

Gemeinde A. als Ratschreiber und Kontrolleur der Sparkasse vom 1. Mai 1898 bis 1. Juli 1901 also 3 Jahre 2 Monate.

Ratschreiber St. trat auf den 1. Juli 1901 in den Ruhestand und erhielt von diesem Zeitpunkte ab einen jährlichen Ruhegehalt von 631 Mk.

Von diesem Ruhegehalt haben die letzten Anstellungsgemeinden, die Gemeindekasse A. und die Sparkasse A. 25% somit 157 Mk. 75 Pfg. zu ersetzen und zwar in der Weise, daß die Gemeindekasse A. 77 Mk. 49 Pfg. und die Sparkasse A. 80 Mk. 26 Pfg.

zu tragen hat. Wieder 157 Mk. 75 Pfg.

Diese beiden letzten Anstellungsgemeinden machten nun auf Grund des § 46 Fürsorgegesetzes und § 33 der Vollzugsverordnung v. 4. Dezbr. 1896 den Ersatz der Hälfte ihrer Leistungen bei der vorletzten Anstellungsgemeinde — der Gemeinde D. — mit der Begründung geltend, daß Ratschreiber St. in den letzten 10 Jahren vor Zuruhesetzung desselben auch bei der Gemeinde D. beschäftigt gewesen sei.

Die Gemeinde D. hat hierauf die Verpflichtung zur Uebernahme eines Anteils zu dem Ruhegehalt anerkannt, hat aber dabei verlangt, daß die Gemeinde D. und die erste Anstellungsgemeinde B. an der von der Gemeinde A. beanspruchten Hälfte nach dem Verhältnis der Anstellungsjahre beitragen sollen. Die Gemeinde D. verlangte sonach weiteren Beizug der Gemeinde B. Diese letztere Gemeinde hat aber jede Zahlungspflicht auf Grund des § 46 des Fürsorgegesetzes abgelehnt.

Das Großh. Ministerium des Innern, welches auf Grund des § 33 Abs. 1 der V.-D. vom 4. Dezbr. 1896 angerufen wurde, hat hierauf folgende Entscheidung getroffen

„Auf Antrag des Gemeinderats A. wird hiemit „die Gemeinde D. auf Grund des § 46 Abs. 2 und 3 „des Ges. v. 8. Juli 1896 für verpflichtet erklärt, an

„dem Vorausbeitrag der Gemeinde und der Sparkasse
„A. zum Ruhegehalt des Ratschreibers St. mit Wirk-
„ung vom 1. Juli 1901 an die Hälfte zu ersetzen und
„zwar jährlich 38 Mk 75 Pfg. an die Gemeinde A
„und 40 Mk 13 Pfg. an die Sparkasse A.

„Das Verlangen der Gemeinde D. den Ersatz
„auf die Gemeinden D. und B. nach Verhältnis der
„auf jede derselben entfallenden Dienstzeit des Rat-
„schreibers St. zu verteilen“, ist unbegründet, weil die
„Dienstzeit in D. die Dauer von 10 Jahren übersteigt,
„D also, wenn hier die Ruhegehaltsgewährung bereits
„erfolgt wäre, einen Ersatzanspruch gegenüber einer
„früheren Anstellungsgemeinde nicht gehabt hätte, die
„Dienstzeit in D. überdies länger ist, als die in B.“

Ersatzleistungen an den Grundstock auf Grund des § 42 R.-Anw.

Ersatzleistungen an den Grundstock auf Grund des
§ 42 R. Anw. bilden jeweils einen Hauptgegenstand der
Beanstandungen anlässlich von Dienstvisitationen und
dürfte es daher zweckmäßig erscheinen, diesen Gegenstand
auch einmal in der Fachzeitschrift zu erörtern.

Greifen wir zu diesem Zweck einen bestimmten Fall
aus einem Visitationsprotokoll heraus.

In einem solchen wird gesagt:

„Der Gemeinderat nimmt sodann in seiner Be-
„antwortung der Abhörbemerkenngen — offenbar ohne
„Anhörung eines Sachverständigen — die Haltbarkeit
„des Schulhauses auf 100 Jahre an. Es würde sich
„somit eine verhältnismäßige Abnutzungsquote zum Er-
„satz der 6630 Mk. mit jährlich 67 Mk. rund ergeben.

„Der Gemeinderat beschloß aber, daß jährlich 200
„Mk. gut zu schreiben seien. Dieser Betrag wurde
„sodann im Bescheid zur alljährlichen Gutschrift aufge-
„geben. Die bestehenden Bestimmungen gewähren
„jedoch keine Grundlage zur Festsetzung einer ander-
„weiten der Wertsabnahme nicht entsprechenden Gut-
„schrift durch den Gemeinderat.“

Diese Ansicht dürfte anfechtbar erscheinen und zwar
aus folgenden Gründen

Der § 66 der Gemeindeordnung verlangt, daß das
Grundstockvermögen nicht zu laufenden Bedürfnissen
verwendet werde, woraus folgt, daß wenn eine solche
Verwendung in Wirklichkeit stattgefunden hat, dem Grund-
stock wieder Ersatz von der Wirtschaft zu leisten ist; nach
welchem Maßstab solche Ersatzleistung zu geschehen habe,
ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, konnte wohl auch nicht
vorgeschrieben werden, da eine hierauf gerichtete bindende
Gesetzesvorschrift dem Geist unserer ganzen modernen
Gesetzgebung zuwider wäre, welche den Gemeinden be-

züglich der Ordnung ihrer Angelegenheiten einen möglichst
freien Standpunkt einräumt. Was aber im Gesetz nicht
begründet ist, kann auch nicht im Verordnungsweg ge-
regelt werden

Der § 42 der G.-R.-Anw. will auch offenbar gar
keine feste Regel aufstellen, er hat meines Erachtens die
Bedeutung einer Schutzvorschrift für die Gemeinden, in-
sofern er gegenüber etwaigen, die Gemeinden zu empfind-
lich treffenden Ersazanordnungen einzelner Aufsichtsbehör-
den eine äußerste Grenze zieht, bis zu welcher zu gehen
die Gemeinden berechtigt aber auch verpflichtet sind.
Innerhalb dieser Grenzen muß es jeder Gemeinde frei
stehen, die Frage der Ersatzleistung zu ordnen, nur darf
sie dieselbe nicht überschreiten, d. h. hier die Frist zur Ersatz-
leistung weiter hinaus ausdehnen, als die mutmaßliche
Dauer eines Gebäudes sich erstreckt.

Wollte irgendwo eine solch endlose Ersatzfrist festge-
setzt werden, dann könnte die Aufsichtsbehörde auf Grund
des § 42 R.-Anw. die Grenze festsetzen und dann wäre
auch der Fall gegeben, daß dieselbe durch ein sachver-
ständiges Gutachten die mutmaßliche Dauer eines Ge-
bäudes feststellen zu lassen hätte. Liegt nach Ansicht der
Aufsichtsbehörde ein solcher Fall nicht vor, so wird die
Schätzung der Bestandsdauer eines Gebäudes unbedenk-
lich dem Gemeinderat überlassen werden dürfen, welchem
die erforderliche Sachkenntnis um so mehr zugetraut
werden kann, als unter dessen Mitgliedern sehr häufig
technische Kräfte sich befinden. Will nun aber gar die Er-
satzquote noch höher und damit die Ersatzfrist kürzer be-
messen werden, als nach der gemeinderätlichen Schätzung der
Bestandsdauer des betreffenden Gebäudes geboten wäre,
so wird für die Aufsichtsbehörde keine gesetzliche Grund-
lage gefunden werden können, auf welcher sie einem dies-
falligen Beschluß entgegen treten könnte.

Wenn rentierendes Grundstockvermögen verwendet
worden wäre, und die Gemeindeorgane dessen Ersatz unter
Verzicht auf die Wohlthat des § 42 R.-Anw. in erheb-
lich höheren, die Höhe des Umlagefußes merklich beein-
flußenden Beträgen beschlossen hätte, dann wäre für die
Aufsichtsbehörde vielleicht Veranlassung vorgelegen, die
Rückgängigmachung eines solchen Beschlusses anzuregen,
ob sie aber ein Recht gehabt hätte, denselben auf Grund
des § 172a Abs. 3 G.-O. aufzuheben, erscheint mehr als
zweifelhaft.

Nun sind aber vorliegenden Falles lediglich Anlehens-
mittel verwendet worden. Das Anlehen wird in Be-
trägen von mindestens 200 Mk. jährlich abgetragen und
wenn der gleiche Betrag dem Grundstock als Ersatz gut
geschrieben werden will, so wird dadurch der Umlagefuß
der Gemeinde in keiner Weise beeinflußt und dürfte so-
mit für die Aufsichtsbehörde auch nicht einmal Veran-
lassung vorliegen, der Gemeinde die Abänderung ihres
Beschlusses zu empfehlen.

Behandlung der Kosten für Auffüllung von Weg- und Baugelände.

Der Stadtrat N. N. stellte beim Bürgerausschuß den Antrag, das nach dem Vorschlag der Kommission vom Stadtbauamt ausgearbeitete Projekt bezüglich der teilweisen Auffüllung der K-Straße, sowie des Baugeländes über Hochwasserhöhe einschließlich der Verbreiterung der K-Straße und Herstellung eines öffentlichen Weges im Innern des Baugebietes nebst Kanalisation zur Ausführung zu bringen und hierfür einen aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kredit von 50 000 Mark zu bewilligen, soweit nicht Grundstocksmittel zur Verfügung stehen. Im weiteren sollten die für die Ueberbauung eines näher bezeichneten Anwesens zum Zweck der Gewinnung eines vornehmen, den Fremdenzugang fördernden Bauviertels entworfenen Bedingungen gutgeheißen, die Veräußerung des Baugebietes in bestimmten Parzellen auf dem Wege der öffentlichen Steigerung genehmigt und die Gemeindebehörde ermächtigt werden, den Zuschlag zu erteilen, wenn gewisse Einheitspreise erzielt würden. Inbezug auf die Frage, ob der Aufwand aus Grundstocksmitteln ohne Ersatzleistung seitens der Wirtschaft bestritten werden soll, wurde geltend gemacht, daß der ganze Aufwand zu dem Zwecke gemacht werde, daß Areal in gegen Wasser geschütztes, überbauungsfähiges Gelände zu verwandeln, was eine sehr erhebliche Wertserhöhung (um mindestens den Betrag der Kosten der Unternehmung) bedinge, ein Umstand, der wohl geeignet erscheine, die Verwendung von Grundstocksmitteln ohne Ersatz auch für denjenigen Teil der Unternehmung zu rechtfertigen, der sich unter anderen Verhältnissen als Wirtschaftsausgabe darstellen würde. Auf entsprechende Vorlage an Großh. Ministerium des Innern erging nachstehende Entschliebung:

„Großh. Bezirksamt N. N. wird zur weiteren Eröffnung und Anordnung erwidert, daß zu der mit Zustimmung des Bürgerausschusses N. N. beschlossenen Verwendung von Anlehens- und sonstigen Grundstocksmitteln bis zum Betrage von 50 000 M. behufs Bestreitung des Aufwands für die Verbreiterung der K-Straße und die Herstellung eines Gehweges, sowie die teilweise Auffüllung des Straßen- und Baugeländes nebst Kanalisation die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt werde.

Was die Frage betrifft, ob und inwieweit die Verwendung von Grundstocksmitteln zu den bezeichneten Zwecken die Wirtschaft zur Ersatzleistung an den Grundstock verpflichtet, so bemerken wir:

Nach den in dem diesseitigen Erlaß vom 8. Juli 1853 Nr. 9759 — abgedruckt in der Gemeinde-Rechnungs-Anweisung Müller, Musser und Roth S. 82 — niedergelegten grundsätzlichen Bestimmungen über den Grundstock gehört aller Grund und Boden zu den Bestandteilen des Grundstocks, es können daher, wie auch die Begründungen zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 6. Februar 1879 die Aufbringung des Gemeindeaufwands betr., hervorheben, alle

derartigen Erwerbungen, Anlagen und den Wert erhöhenden Verwendungen auf solche mit Grundstocksmitteln bestritten werden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie im Hinblick auf die allgemeinen Gebrauchsvorschriften zu der Gemeinderrechnungs-Rubriken-Ordnung Ziffer IV „Grundstocksausgaben“, nach welchen der Aufwand für Verbesserungen am Gemeindegut, wenn dasselbe dadurch erst ertragsfähig gemacht oder in seiner Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, somit für die Dauer wertvoller wird, unter den Grundstocksausgaben zu verrechnen ist, ist die dauernde Belastung des Grundstocks mit dem durch die Auffüllung des Baugeländes erwachsenden Aufwand von Staatsaufsichtswegen nicht zu beanstanden.

Diejenigen Aufwendungen aber, welche im übrigen, namentlich für die Kanalisation, Gutachten, die Herstellung des Grund und Bodens zu Straßenzwecken gemacht werden, sind — siehe auch Ministerialerlaß vom 12 Novbr. 1877 Nr. 17 116, Zeitschrift für Verwaltung etc. 1878 S. 2 — zu Lasten der Wirtschaft zu verrechnen.

Wird demgemäß der erstbezeichnete Aufwand unter Rechn.-Abt. V und der übrige unter Rechn.-Abt. II B gebucht, so äußert diese Art der Buchung nach der Einrichtung der Grundstocksabrechnung seine Wirkung dahin, daß das 3. Zt. vorhandene Grundstocksguthaben sich nur um den Betrag des unter Rechn.-Abt. II verrechneten Aufwands erhöht, während die Verwendung von Grundstocksmitteln für die Auffüllung des Baugeländes sich als ein Umsatz von Grundstockvermögen darstellt, auf den Betrag des Grundstocksguthabens einen Einfluß nicht ausübt. Bei dem Umstande, daß im vorliegenden Falle die Grundstocksmittel nicht etwa für gewöhnliche laufende Wirtschaftsbedürfnisse, sondern für außergewöhnliche ihrer Natur nach auch die Verwendung von Anlehensmitteln rechtfertigende Zwecke in Anspruch genommen werden, liegt eine Veranlassung gerade den hiedurch entstehenden Betrag des Grundstocksguthabens anders zu behandeln, wie den übrigen Betrag des Grundstocksguthabens nicht vor.

Wenn hiernach von besonderen Maßnahmen in Beziehung auf die Grundstocksergänzung im vorliegenden Falle abgesehen werden kann, so muß anderseits darauf gehalten werden, daß die betr. Liegenschaftserlöse dem Grundstock zugeführt, bezw. nur zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, für welche nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Grundstocksmitteln als zulässig erscheint.“

Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen.

Eine wichtige Entscheidung hat unlängst das Reichsversicherungsamt gefällt. Es hat dahin erkannt, daß alle Handlungsgehilfen bis 2000 M. Jahresgehalt, die mit monatlicher Kündigung angestellt sind, krankenversicherungsg-

pflichtig sind. Da nun weitaus die Mehrzahl der kaufmännischen Angestellten sich in dieser Lage befindet — bei der Umfrage eines Berliner Vereins hatten 312 Angestellte die monatliche und nur 148 die gesetzliche sechswöchige Kündigungsfrist —, so sind somit die meisten Angehörigen dieses Berufes dem Krankenkassengesetz unterstellt.

Gebühren der Stiftungsbeamten für auswärtige Dienstgeschäfte.

1. Frage

Durch die Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 sind für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten Tagesgebühren festgesetzt und das Gleiche gilt auch für die Stiftungsbeamten.

Darf in besonderen Fällen, wenn man z. B. an 2 Tagen nacheinander abwesend sein muß, daneben noch eine Gebühr für Uebernachten angelegt werden?

Spitalverwaltung Pf.

2. Antwort.

Nach § 22 Abs. 3 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 erhalten die Stiftungsrechner für die Vornahme von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes, soweit eine Bauschvergütung nicht festgesetzt und darüber auch im Dienstvertrage nichts anders bestimmt ist, die gleichen Vergütungen wie die Mitglieder der Stiftungsbehörden. Der § 5 der erwähnten Anleitung bestimmt, daß die Mitglieder der örtlichen Stiftungsbehörden für dienstliche Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes „Tagesgebühren und Reisekostenvergütungen erhalten, wie solche den Gemeindebeamten zukommen.“

Hiernach ist — sofern nicht mit Genehmigung des Groß-Verwaltungshofs (§ 17 Ziff. 7 a. a. D.) eine Bauschgebühr gewährt wurde — die Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) auch für die Tagesgebühren der Stiftungsrechner maßgebend.

Die Gemeinde-Gebührenordnung kennt aber besondere Vergütungen für Uebernachten nicht, wie übrigens auch die Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betr., Uebernachtgebühren nicht vorgesehen hat.

Es erscheint hiernach nicht als zulässig, daß ein Stiftungsrechner neben der vollen Tagesgebühr noch eine besondere Gebühr für Uebernachten in Anrechnung bringt. Die in § 1 der Gemeinde-Gebührenordnung bestimmte Tagesgebühr schließt die Vergütung auch für das auswärtige Uebernachten in sich. Erstreckt sich ein auswärtiges Dienstgeschäft auf den zweiten Tag, so erwächst schon mit Beginn des zweiten Tages der Anspruch auf den Bezug einer weiteren Tagesgebühr, und zwar auf den einer

vollen Tagesgebühr, wenn die Rückkehr an den Amtssitz nach 6 Uhr Vormittags des zweiten Tages, auf den einer halben Tagesgebühr aber, wenn die Rückkehr schon vor 6 Uhr Vormittags erfolgt. (Verwalt.-Zeitschrift S. 224.) M.

Nachruf.

Am 4. November ist eines unserer ältesten Mitglieder, Herr Amtsrevisor Amandus Mayer in Heidelberg, leider den schweren Verletzungen erlegen, die er sich wenige Tage vorher in Folge eines Unfalles — M. wurde durch Scheuwerden der Pferde aus dem Wagen geworfen — auf einer Dienstreise zugezogen hatte.

Der Verstorbene war im Jahre 1831 in Haslach geboren. Er war in seiner Eigenschaft als Revisionsbeamter bei verschiedenen Aemtern thätig. So vom Jahre 1864 bis 1871 in Ettenheim, von da bis 1877 in Achern und seit dieser Zeit beim Amt Heidelberg. Seine mehr als 50jährige pflichttreue Thätigkeit im Dienste des Staates ehrte Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Verleihung des Bähringer Löwenordens II. Klasse.

Dem allseits beliebten Beamten gaben der Groß-Landeskommissär, der Amtsvorstand, die Beamten des Bezirksamtes, die sämtlichen Bürgermeister und viele andere Gemeindebeamten des Bezirks das letzte Geleite.

Zahlreiche Kränze — worunter auch der von unserem Verein seinem werten Mitgliede gewidmete — wurden am Grabe unseres lieben Kollegen niedergelegt.

Eine Witwe betrauert den um sie treu besorgten Gatten. Möge dem Verstorbenen die Erde leicht sein!

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Anfechtung einer Gemeinderatswahl.

Bei der Gemeinderatswahl in Hettingen war L. Sch. mit 32, Th. H. mit 28 und K. H. mit 26 Stimmen gewählt worden, während J. Ma. 25 und J. B. Mü. 24 Stimmen erhalten hatten. Die Wahl war mit der Begründung angefochten worden, daß zwei Wähler in ungesetzlicher Weise zu Gunsten der Gewählten beeinflusst worden seien. Der Bezirksrat erklärte die Wahl des Th. H. und des K. H. für ungültig, indem er als erwiesen annahm, daß die Stimmasgabe zweier Wähler auf unlauntere Weise beeinflusst worden sei. Bei freier Wahl hätten diese beiden Wähler möglicherweise die Kandidaten J. Ma. und J. B. Mü. wählen können. Deshalb mußten diese beiden Stimmen nicht bloß den Gewählten Th. H. und K. H. abgezogen, sondern auch den folgenden Kandidaten zugezählt werden. Dann wäre aber K. H. als nicht gewählt zu betrachten und Th. H. hätte mit J. B. Mü. wegen Stimmengleichheit losen müssen. Bei dieser Unsicherheit des Wahlergebnisses müsse die Wahl des Th. H. und des K. H. für ungültig erklärt werden. Diese Berechnungsweise des Bezirksrats wurde vom Verw. Ger. als zutreffend anerkannt. Ein neu vorgebrachter Anfechtungsgrund gegen die Wahl (Bierspenden) wurde als nicht mehr zulässig vom Verw. Ger. zurückgewiesen, da hierin ein selbständiger Einspruchsgrund liege und ein solcher nur innerhalb der achtzägigen Frist des § 17 Gem. W. D. rechtswirksam vorgebracht werden könne. Der

weitere Anfechtungsgrund endlich, daß einem Wähler im Wahllokal von einem nicht zur Wahlkommission gehörenden Wähler ein Stimmzettel einer bestimmten Partei aufgedrängt worden sei, den dieser nicht mehr ändern konnte, wurde als unbeachtlich erklärt, da hierin eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht aufgefunden werden könne, indem der betr. Wähler die freie Wahl hatte, diesen Stimmzettel abzugeben oder nicht.
 Verw. Verh., 23. April 1901, Heffner g. Gemeinde Hettingen. G.

Briefkasten.

Gr. Richter. N. in B. Den fraglichen Beitrag haben Sie unseres Erachtens an richtiger Stelle verrechnet. Im Uebrigen sind zu verrechnen:

- a) der Beitrag an den Schutzverein für entlassene Strafgefangene unter § 29.
- b) der Aufwand für die Stadtmusik unter § 34.
- c) „ Aufwand für Verpflegungsstation unter § 29.
- d) „ Beitrag an den Gewerbeverein unter § 34.
- e) „ „ „ „ Gefangenenverein unter § 34.

Gr. Br. in F. Wir sind ganz Ihrer Meinung. Die Sparkasse hat mit Bericht vom 10. Sept. l. J. darum nachgesucht, zur Anlage bestimmter Beträge bei der Gemeinde und dem Kapellenunterhaltungsfond auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 2 des Sparlaffengesetzes die bezirksamtliche Genehmigung zu erteilen.

Da hier nur ein Gesuch, also auch nur eine Endentscheidung des Bezirksamts in Frage kommt und es sich jeweils um ein und denselben Gesuchsteller sowie um Prüfung einer einheitlichen Frage — Vollzug der oben erwähnten Gesetzesbestimmung — handelte, so dürfte nur der Anfall einer Endentscheidungs-Sportel begründet erscheinen.

Gr. Stiftungsrechner U. in S. Für die Verwahrung der Wertpapiere sind die Vorschriften der §§ 63-66 der Stiftungsrechnungsanweisung maßgebend. Es bedarf allerdings keiner weiteren Auseinandersetzung, daß es einerseits eine große Belästigung für den Gemeindevorstand, andererseits auch eine erhebliche Geschäftsvermehrung für den Rechner bedeutet, wenn dieser die Spargbücher nicht bei der Hand hat, sondern in jedem einzelnen Falle dieselben berichtlich verlangen muß. Denn in all den zahlreichen Fällen, wo für laufende Einnahmen momentan keine Verwendung vorhanden ist, dieselben somit bei der Ortssparkasse angelegt und nach kurzer Zeit wieder erhoben werden, wo die Sparkasse die Bücher zur Zinsberechnung einverlangt, wo das eine oder andere Spargbuch zur Rechnungsstellung nötig wird; wo Zinsen erhoben werden müssen etc. bedarf es eines Berichtes an die Stiftungsbehörde, des Zusammenrufens der Hinterlegungskommission, einer Bescheinigung des Rechners über den Empfang u. s. w.

Es ist uns ein Fall bekannt, in dem der Gr. Verwaltungshof eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen genehmigt und zugegeben hat, daß die Spargbücher der unter seiner Aufsicht stehenden Stiftungen der Gemeinde N. in der Kasse (feuersich. Kassenschrank) des Rechners (demselben war eine größere Anzahl Stiftungsrechnungen übertragen) aufbewahrt werden. Im Weiteren wurde hierbei von Gr. Verwaltungshof angeordnet: „Behufs der erforderlichen Kontrolle gegenüber dem Rechner hat die Stiftungsbehörde am Schlusse eines Jahres für jede beteiligte Stiftung von der Sparkasse einen Geschehen (Recognition) über alle Einlagen und Rückzahlungen, sowie über den Betrag der bezahlten oder konstatirten Zinse zu erheben und dem Rechner mit entsprechender Anweisung zum Anschluß an die Rechnung mitzuteilen. Dabei wird unterstellt, daß der Rechner zu jeder Einlage oder Rückzahlung, welche den Betrag von 500 M. übersteigt, vor dem Vollzug die Genehmigung der Stiftungsbehörde erwirken werde.“

Treffen die Voraussetzungen nach a und b nicht zu, so dient der dem Grundstück in Ausgabe verrechnete Betrag lediglich zur Tilgung des bestehenden Grundstücksguthabens. Im Weiteren wäre § 42 der Gemeindeforschungsanweisung zum Vollzug zu bringen.

Gr. S. Br. Unseres Erachtens ist eine besondere und nachträgliche Zustimmung des Bürgerausschusses zur Verwendung von 6300 M. Grundstücksgeldern für Zwecke des Schul- und Rathausbaues nicht mehr nötig, da das fragliche Bauunternehmen s. Zt. die Genehmigung des Bürgerausschusses erhalten hat. Wie es scheint, gehen Sie von der Ansicht aus, daß zur Verwendung von Aktivkapitalien für den Schulhausbau noch eine besondere Genehmigung erforderlich sei. Diese Ansicht wäre richtig, wenn es sich um Verwendung von Aktivkapitalien zu laufenden Bedürfnissen oder für Wirtschaftszwecke (Wasserleitung u. dergl.) gehandelt hätte (Gemeindeordnung § 66.) Da aber Aufwendungen für Schul- und Rathausbauten zu den Grundstücksausgaben gehören, so liegt in der Verwendung von Aktivkapitalien zu diesem Zweck nur ein **Umsatz** von Grundstockvermögen, welcher einer besonderen Genehmigung des Bürgerausschusses nicht unterliegt. Wohl aber wird bei Verwendung von Grundstockmitteln wegen der Wertabnahme der Gebäulichkeiten § 42 der Rechnungsanweisung Platz greifen.

Gr. Kassier U. in F. Einsendungen über die Gründung von Verbandssparlaffen sind uns bis jetzt nicht zugekommen. Wir glauben aber, in der Januarnummer über eine solche Gründung (siehe Seite 156 dieser Zeitschrift) eingehend berichten zu können.

Gr. Rt. in B. Der Umstand, daß der fragliche Aufwand für die Gebäudereparatur unter § 28a des Voranschlags vorgesehen ist, berechtigt nur dann zur Gutschrift in der Grundstockabrechnung, wenn

- a. ein Grundstockguthaben nicht besteht oder
- b. das bestehende Grundstockguthaben nach den bestehenden Beschlüssen aufrecht erhalten werden soll. (§ 41 der Gemeindeforschungsanweisung).

Der nach b erforderliche Beschluß kann in der Einstellung des Aufwandsbetrages unter die Ausgaben des Voranschlages nicht erblickt werden.

Anzeigen.

Die mit Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts erforderlichen

Darlehenszusagescheine

mit Berücksichtigung der Erlasse Gr. Verwaltungshofes und Gr. Oberschulrats halten wir den Titl. Gemeinde- und Stiftungsbehörden zur gefl. Abnahme empfohlen.

Radolfzell. W. Morrell'sche Buchdruckerei.

Geschäftsstelle:

Amtsrevident Bickel in Engen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt etc. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.